jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 2004/9/28 B776/04

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.2004

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Gegenstandslosigkeit VfGG §86
VfGG §88

Leitsatz

Einstellung des Verfahrens als gegenstandslos nach ersatzloser Behebung der angefochtenen Beitragsvorschreibung; Kostenzuspruch

Spruch

1. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

2. Die Rechtsanwaltskammer Wien ist schuldig, dem Beschwerdeführer die mit € 2.340,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen.

Begründung

Begründung:

I . 1. Mit Bescheid des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien (Plenum) wurde der Vorstellung des Beschwerdeführers gegen den Bescheid der Abteilung Ia des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien vom 27. Jänner 2004, mit welchem dem Beschwerdeführer die Umlage zur Versorgungseinrichtung - Teil A für das Kalenderjahr 2004 in der Höhe von € 8100,- vorgeschrieben wurde, abgewiesen.

2. Am 29. Juli 2004 langte beim Verfassungsgerichtshof ein Schreiben des Beschwerdeführers ein, in dem er mitteilt, dass er sich durch den (beigelegten) Bescheid der Abteilung Ia des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien vom 23. Juli 2004 als klaglos gestellt erachtet. Durch diesen Bescheid wird ausgesprochen, dass der Beschwerdeführer "über seinen Antrag vom 11. Februar 2004 von der Verpflichtung zur Leistung einer Umlage zur Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammer Wien Teil A antragsgemäß befreit" wird und dass die durch Bescheid vom 27. Jänner 2004 erfolgte Vorschreibung dieser Umlage ersatzlos behoben wird.

Gleichzeitig hält er die Anregung aufrecht, ein Verordnungsprüfungsverfahren gegen die präjudizielle Verordnungsvorschrift einzuleiten. Er stellt weiters den Antrag, die belangte Behörde zum Ersatz der in der Beschwerde verzeichneten Kosten zu verpflichten.

I I . 1. Mit der Aufhebung der mit Bescheid vom 27. Jänner 2004 erfolgten Vorschreibung der Umlage zur Versorgungseinrichtung - Teil A für das Kalenderjahr 2004 ist der behauptete Eingriff in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte des Beschwerdeführers zur Gänze behoben worden, weshalb die Beschwerde als

gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren in Ansehung des §86 VfGG einzustellen ist (vgl. VfSlg. 3840/1960).

2. Die Aufhebung der durch den angefochtenen Bescheid rechtskräftig gewordenen Vorschreibung der Umlage durch die Behörde

1. Instanz kommt der Sache nach einer Klaglosstellung im Sinne des§88 VfGG gleich (VfGH 11.10.2001, B316/01). Im zugesprochenen Betrag ist Umsatzsteuer in Höhe von € 360,- enthalten.

3. Dieser Beschluss konnte gemäß §19 Abs3 Z3 VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden.

Schlagworte

VfGH / Gegenstandslosigkeit, VfGH / Klaglosstellung, VfGH / Kosten, Rechtsanwälte Versorgung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B776.2004

Dokumentnummer

JFT_09959072_04B00776_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at